

Das aktuelle Recht Maltas

Gesetz über die Gerichtsorganisation und den Zivilprozess (COCP)¹

- Auszug -
Stand: 01.01.2009

Art. 1 - 123

Art. 124 Samstage gelten im Sinne dieses Gesetzes nicht als Werktage.

Art. 125 - 196

Art. 197 (1) Fälle werden nacheinander behandelt, so wie sie terminiert sind, sofern das Gericht nicht Veranlassung hat, etwas anderes anzuordnen.

(2) Ungeachtet dessen werden Fälle, in welchen die Regierung von Malta Partei ist, vor allen anderen Fällen behandelt, sofern das Gericht es aus dringenden Gründen nicht für notwendig erachtet, nach der Reihe der Terminierung vorzugehen.

Art. 198 Bevor eine mündliche Verhandlung beginnt, wird die Sache durch den zuständigen Beamten außerhalb des Sitzungssaals dreifach laut mit den Namen der Streitparteien aufgerufen. Bei Parteienmehrheit wird der Name der erstgenannten Partei aufgerufen. Die übrigen Parteien werden als „und andere“ bezeichnet.

Art. 199 (1) Wurde eine Sache dreimal aufgerufen und erscheinen die Parteien oder deren Anwälte oder in Fällen der niederen Gerichtsbarkeit die Parteien, deren Anwälte oder deren Prozessvertreter nicht, so kann das Gericht den Termin auf Kosten der Klagepartei absetzen.

(2) Erscheint nur der Beklagte, dessen Anwalt oder nach Lage des Falles sein Prozessvertreter, so kann dieser beantragen, dass dem Kläger die Kosten nicht auferlegt werden.

(3) In einem solchen Fall kann der Kläger eine neue Terminierung binnen zehn Tagen beantragen. Diese wird nur einmal gewährt und das Gericht setzt einen neuen Termin auf Kosten des Klägers unter der Bedingung fest, dass durch den Kläger die Zahlung oder Hinterlegung jener Summe, die sich aufgrund seines Nichterscheins aus dem Kostenverzeichnis ergibt, auf der Geschäftsstelle des Gerichts vor dem anberaumten Termin zu erfolgen hat.

Art. 200 (1) Dem Kläger sind ebenfalls keine Kosten aufzugeben, wenn sich bei Aufruf der Sache herausstellt, dass die Prozesssicherheit, wie in diesem Gesetz vorgesehen, nicht bezahlt ist, sofern nicht binnen einer vom Gericht festzusetzenden kurzen Zeit die Sicherheit für die Verfahrenskosten auf der Geschäftsstelle hinterlegt wird.

(2) Die hinterlegte Summe kann vom Gläubiger des Hinterlegers nicht beansprucht werden, solange sie als Prozesssicherheit dient.

Art. 201 - 208

Art. 209 (G XXIV 1995.107) (1) Wird vor dem Berufungsgericht eine Sache aufgerufen und festgestellt, dass die Prozesssicherheit, wie in Art. 249 vorgeschrieben, nicht bezahlt ist, so erklärt das Gericht unverzüglich das Verfahren als beendet². Das Gericht kann dem Berufungsführer jedoch eine kurze Zeit zur Vorlage der Prozesssicherheit gewähren, wenn die Berufung dringlich ist oder die Geschäftsstelle

- a) die Höhe der Sicherheit nicht festgesetzt hat
- b) den Berufungsführer auf die Folgen der Nichtzahlung nicht mindestens 10 Tage vor dem Termin mitgeteilt hat.

¹ Vom 1. Mai 1855 (CAP. 12 bzw KAP. 12), zahlreiche Änderungen, letztmals durch G XV 2008

² „abandoned“, das ist mehr als Ruhen des Verfahrens und weniger als Zurückweisung.

(2) Wurde die Sache dreimal aufgerufen und erscheinen weder die Parteien, noch deren Anwälte, oder erscheint nur der Berufungsbeklagte oder sein Anwalt, so erklärt das Gericht die Berufung als beendet. Ungeachtet dessen kann auf Antrag des Berufungsführers binnen 8 Tagen ab dieser Erklärung die Sache neu terminiert werden, wenn der Berufungsführer innerhalb der vorgenannten Zeit die durch sein Nichterscheinen entstandenen Kosten hinterlegt.

Art. 210 - 248

Art. 249 (G VII 2007.20) (1) Ungeachtet der Vorschriften des Artikel 209 (1) und sofern nicht in einem anderen Gesetz geregelt, bedürfen Rechtsmittel gegen Entscheidungen oder Beschlüsse mittels eidlichen Antrag der Prozesssicherheit, die binnen 12 Monaten nach der Mitteilung über deren Höhe bei Gericht zu hinterlegen ist. Erfolgt die Terminierung vor Ablauf von 12 Monaten seit vorbezeichneter Mitteilung, so muss sie spätestens zwei Tage vor dem Termin entrichtet sein.

(2) Die vom Geschäftsstellenleiter festgelegte Sicherheit hat in bar zu erfolgen oder durch Vorlage einer Bankgarantie von einer Bank, die nach dem Bankgesetz in Verbindung mit Anhang C dieses Gesetzes dazu berechtigt ist.

(3) Die hinterlegte Summe kann vom Gläubiger des Hinterlegers nicht beansprucht werden, solange sie als Prozesssicherheit dient.

(4) Die Regierung Maltas, öffentliche Organisationen, die Zentralbank von Malta oder solche Banken, die nach dem Bankgesetz dazu berechtigt sind, sind von der bezeichneten Sicherheit befreit.

(5) Der für das Justizresort zuständige Minister kann andere Personen und Körperschaften von einer Prozesssicherheit befreien.

(6) Soweit die Vorschriften der Artikel 893 bis 905 mit vorstehendem Artikel unvereinbar sind, sind sie für Sicherheiten nach diesem Artikel nicht anwendbar.

Art. 250 (G XIV 1995.128) Die Sicherheit nach dem vorstehenden Artikel ist nicht für Fälle erforderlich, wie sie in Artikel 42 und 172 genannt sind oder in Fällen eines Rechtsmittels gegen Verbote eidlicher Sicherheiten oder in Fällen von Gesuchen für eidliche Sicherheiten oder in Fällen sonstiger Anträge auf Sicherheiten.

Art. 251 (G XIV 1995.129) Gemäß den Vorschriften des Artikels 143 sind die Zeiten, wie sie in Artikel 226 beschrieben sind, unabdingbar.

Art. 252 - 395

Art. 396 (G XXI 1980.4) In jedem Rechtsstreit ist es zulässig, eine Widerklage zu erheben, sofern der Anspruch des Beklagten mit dem Anspruch des Klägers wie folgt im Zusammenhang steht:

- a) Der Anspruch des Beklagten beruht auf der gleichen Tatsache, dem gleichen Vertrag oder dem gleichen Recht, dessen sich der Kläger berühmt; oder
- b) es Ziel der Widerklage ist, mit dem klägerischen Anspruch aufzurechnen oder ihn in sonstiger Weise zu Fall zu bringen oder auszuschließen.

Art. 397 – 400

Art. 401 Wurde in einem Verfahren Widerklage erhoben und die Klage nicht weiter betrieben, kann der Beklagte dennoch seine Widerklage fortführen.

Art. 402 Erhebt der Beklagte in einem Verfahren eine Klage, die mit dem bestehenden Verfahren im Sinne von Art. 396 im Zusammenhang steht, so kann das Gericht beide Verfahren verbinden, um sie gleichzeitig zu verhandeln.

Art 403 - 741

Art. 742 (G III 2004.41) (1) Ungeachtet anderer gesetzlicher Vorschriften sind die Zivilgerichte in Malta für die Entscheidung von Verfahren ohne Unterscheidung oder Privilegierung gegen die nachgenannten Personen zuständig:

- a) Bürger Maltas, sofern sie nicht anderswo domiziliert sind;
- b) jede Person, die in Malta domiziliert ist oder wohnhaft ist oder sich in Malta aufhält;
- c) jede Person in Angelegenheiten von in Malta belegenem oder vorhandenem Vermögen;
- d) jede Person, die vertragliche Verpflichtungen in Malta eingegangen ist, sofern diese Verpflichtungen streitgegenständlich sind und sich die betreffende Person in Malta aufhält;
- e) jede Person, die vertragliche Verpflichtungen außerhalb Maltas eingegangen ist und sich mit der Geltendmachung von Ansprüchen in Malta einverstanden erklärt hat, oder solche Vertragspflichten in Malta geltend zu machen sind und sich die betreffende Person in Malta aufhält;
- f) jede Person hinsichtlich von Vertragspflichten zugunsten maltesischer Staatsbürger oder in Malta ansässiger natürlicher Personen, sowie zugunsten maltesischer juristischer Personen, Vereinigungen mit in Malta eingetragenen oder in Malta tätigen Gesellschaften, sofern die Entscheidung in Malta vollstreckbar ist;
- g) jede Person, die sich ausdrücklich, stillschweigend oder freiwillig der Jurisdiktion des Gerichts unterwirft.

(2) Die Zivilgerichte sind in ihrer Entscheidungsfindung nicht gehindert, wenn ein ausländisches Gericht mit dem gleichen oder einem damit in Zusammenhang stehenden Rechtsstreit befasst ist. Ist der Fall vor dem ausländischen Gericht rechtshängig, kann das Gericht jedoch nach seinem Ermessen die Klage abweisen oder das Verfahren aussetzen mit der Begründung, dass, wenn das Verfahren in Malta fortgesetzt wird, dies für den Beklagten mutwillig, unzumutbar und ungerecht ist.

(3) Die Zivilgerichte sind von ihrer Zuständigkeit nicht ausgeschlossen, wenn zwischen den Parteien eine Schiedsabrede besteht, gleichgültig ob das Schiedsverfahren begonnen wurde oder nicht. In diesem Fall setzt das Gericht unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften über das Schiedsverfahren das Verfahren ungeachtet der Vorschriften des Absatz 4 und des Rechts auf weitere Anweisungen aus.

(4) Wurde das Schiedsgericht noch nicht angerufen, so können die Gerichte auf Antrag einer Person, die Partei einer Schiedsabrede ist, im Wege der einstweiligen Anordnung verfügen, dass das Schiedsgericht binnen 20 Tagen ab Erlass der einstweiligen Anordnung anzurufen ist.

(5) Eine einstweilige Anordnung nach vorstehendem Absatz ist aufzuheben:

- a) wenn die Partei, gegen die sie erlassen wurde, eine genügende Sicherheit für das gegenständliche Recht oder den Anspruch leistet; oder
- b) wenn der Anspruchsteller seinen Anspruch nicht innerhalb von 20 Tagen gegenüber dem Schiedsrichter oder dem Gericht vorbringt; oder
- c) wenn die Wirksamkeit der einstweiligen Anordnung, auch im Falle einer Verlängerung, nach den Vorschriften dieses Gesetzes endet; oder
- d) wenn das Gericht sie auf Antrag des Schuldners nach den Umständen für unbegründet erachtet.

(6) Soweit Vorschriften nach einem anderen Gesetz oder nach einer Verordnung der Europäischen Union bestehen, die von den Vorschriften dieses Artikels abweichen, so gehen die anderweitigen Vorschriften vor und die Vorschriften dieses Artikels sind nur anwendbar, soweit andere Vorschriften nicht einschlägig sind.

Art. 742A (G XIV 1995.284) Ein Zivilverfahren gegen den Präsidenten von Malta im Hinblick auf Tätigkeiten in Ausübung seines Amtes ist nicht möglich.

Art. 742B (G XIV 2006.78) Soweit nicht anderweitig ausdrücklich gesetzlich geregelt, haben die Zivilgerichte Maltas Jurisdiktion *in rem*³ gegen Schiffe oder Wasserfahrzeuge bei folgenden maritimen Ansprüchen:

- a) Jeder Anspruch auf Besitz, Eigentum oder Rechten an oder über ein Schiff oder gegen das Miteigentum oder Anteilen daran;

³ in rem: lat. „Gegen eine Sache“. Das Gericht schafft einen Titel auf Eigentum oder Rechte, der gegen alle Personen wirkt, die mit der Sache befasst sind.

- b) jede aufgeworfenen Frage zwischen Miteigentümern an einem Schiff, die das Eigentum, den Besitz, ein Arbeitsverhältnis oder Einkommen an diesem Schiff betrifft;
- c) jeder Anspruch im Bezug auf ein Darlehen, eine Hypothek oder Ansprüche auf ein Schiff oder auf Teile davon;
- d) jeder Anspruch, der sich aus dem Vertrag über den Verkauf eines Schiffes ergibt;
- e) jeder Anspruch auf Schadenersatz für ein Schiff;
- f) jeder Anspruch, der durch ein Schiff entstanden ist, sei dies durch Kollision oder anderweitig;
- g) jeder Anspruch für den Verlust des Lebens oder Verletzung des Körpers, sei dies zu Land oder zu Wasser, durch ein Schiff oder in Verbindung mit dem Betrieb eines Schiffes oder verursacht durch den Mangel eines Schiffes oder dessen Einrichtung oder Ausrüstung aufgrund unerlaubter Handlung, Fahrlässigkeit oder Unterlassung durch
 - (i) die Eigentümer, Charterer oder Personen im Besitz oder Leitung des Schiffes sind, oder
 - (ii) den Kapitän oder die Besatzung des Schiffes oder jede andere Person, welche für die unerlaubte Handlung, Fahrlässigkeit oder das Unterlassen des Eigentümers, Charterers oder Kontrolleurs des Schiffes verantwortlich ist, wenn es sich um eine Handlungsweise, Nachlässigkeit oder ein Unterlassen bei der Navigation oder der Steuerung des Schiffes handelt, sei dies beim Beladen, beim Transport oder der Löschung von Gütern auf das, dem, oder von dem Schiff, oder bei Betreten, dem Aufenthalt während der Reise, oder dem Verlassen des Schiffes durch Personen auf das, in das, oder von dem Schiff;
- h) jeder Anspruch für Verlust oder Beschädigung von Gütern inklusive des Gepäcks, das mit dem Schiff transportiert wird;
- i) jeder Anspruch, der sich aus einer Vereinbarung über den Transport von Gütern in einem Schiff oder seinen Gebrauch oder das Anmieten eines Schiffes ergibt, sei dies durch einen Charterer oder in anderer Weise;
- j) jeder Anspruch aus Rettungsmaßnahmen und Vereinbarungen über Rettungsaktionen inklusive – sofern zutreffend – den Kostenersatz für Rettungsmaßnahmen im Hinblick auf ein Schiff, welches selbst oder durch seine Ladung einen Umweltschaden verursacht hat;
- k) jeder Anspruch bezüglich
 - (i) eines Schadens oder einer Schadensdrohung durch ein Schiff an der Umwelt, der Küste oder damit im Zusammenhang stehender Interessen;
 - (ii) von Maßnahmen zur Verhinderung, Minimierung oder Rückgängigmachung solcher Schäden sowie für den Ersatz solcher Schäden;
 - (iii) der Kosten für vernünftige Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt, welche vorgenommen wurden oder vorzunehmen sind;
 - (iv) eingetretener Verluste oder deren wahrscheinlichem Eintritt bei Dritten in Verbindung mit solchen Schäden; und
 - (v) Schäden, Kosten oder Verlust von ähnlicher Art wie sie in (i) bis (iv) aufgetreten sind
- l) alle Ansprüche auf Kosten oder Ausgaben, die sich aus der Entfernung, Bergung, Vernichtung oder Unschädlichmachung eines Schiffes ergeben, das gesunken ist, schiffsbrüchig wurde, gestrandet ist oder aufgegeben wurde, inklusive aller Dinge, die sich an Bord eines solchen Schiffes befinden oder befanden, sowie die Kosten und Ausgaben zur Erhaltung des aufgegebenen Schiffes und die Versorgung für dessen Besatzung;
- m) jeder Anspruch, der sich aus dem Abschleppen eines Schiffes ergibt;
- n) jeder Anspruch, der sich aus dem Lotsen eines Schiffes ergibt;
- o) jeder Anspruch in Bezug auf Güter, Materialien, Proviant, Treibstoff, Nachschub oder notwendige Versorgung oder Dienstleistung, die für das Schiff, deren Betrieb, deren Betriebsleitung, zu deren Erhalt oder Versorgung erbracht wurden;
- p) jeder Anspruch in Bezug auf die Konstruktion, Wiedererrichtung, Reparatur, Erhalt oder Ausrüstung für das Schiff erbracht wurde;
- q) jeder Anspruch in Bezug auf den Hafen, das Dock, Hafengebühren und Gebühren;
- r) jeder Anspruch des Kapitäns, eines Offiziers, eines Mitglieds der Mannschaft oder der Besatzung auf Arbeitsentgelt oder sonstiger fälliger Beträge in Bezug auf deren Beschäftigung auf dem Schiff, inklusive der Krankenrücktransportkosten und der Sozialabgaben, welche für sie zu bezahlen sind;
- s) jeder Anspruch eines Kapitäns, Frachtführers, Charterers oder Agenten im Hinblick auf Ausgaben, die durch sie für das Schiff oder dessen Eigentümer erbracht wurden;

- t) jeder Anspruch auf Vergütung, Maklergebühr oder Vertreterprovision, der im Hinblick auf das Schiff durch oder für den Schiffseigner oder verstorbenen Charterer zu bezahlen ist;
- u) jeder Anspruch, der sich aus einer Havariehandlung ergibt oder dafür gehalten wird;
- v) jeder Anspruch, der sich aus einem Schiffspfandrecht ergibt;
- w) jeder Anspruch auf Beschlagnahme oder Enteignung eines Schiffes oder der Waren, die in einem Schiff transportiert werden, transportiert wurden, oder zu transportieren versucht wurden, oder die Rückgabe eines Schiffes oder seiner Waren nach deren Beschlagnahme;
- x) jeder Anspruch auf Versicherungsprämien inklusive der Ansprüche von Versicherungen auf Gegenseitigkeit im Hinblick auf ein Schiff, wobei diese durch oder für den Schiffseigner oder einen verstorbenen Charterer zahlbar sind;
- y) jeder Anspruch auf Gebühren oder Spesen, die an das Schifffahrtsamt und an Seeleute nach den Vorschriften des Schiffsfrachtgesetzes⁴ fällig sind, sowie jeder Anspruch auf Tonnagegebühren.

Art. 742C (G XIV 2006.78) In den Fällen, wie sie in Artikel 742B a) bis c) genannt sind, ist das Verfahren *in rem* vor den Zivilgerichten Maltas gegen das Schiff zu richten, bezüglich dessen sich der Anspruch oder die aufgeworfene Frage ergibt.

Art. 742D (G XIV 2006.78) Ungeachtet der Spezialvorschriften für Ansprüche gem. Art. 50 des Schiffsfrachtgesetzes, welche gem. Art. 37D, (3) des gleichen Gesetzes bis zu einem Jahr nach dem freiwilligen Verkauf eines Schiffes weiter bestehen, sind die in Art. 742B, (d) bis (y) genannten Fälle als Verfahren *in rem* vor den Zivilgerichten Maltas gegen folgende Beklagte zu richten –

- (a) jenes Schiff oder Wasserfahrzeug, auf dem sich die für eine persönliche Klage⁵ verantwortliche Person oder der Eigentümer oder Charterer oder Person mit Kontrollrechten über das Schiff oder Wasserfahrzeug im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs befand, wobei im Zeitpunkt der Klageerhebung die betreffende Person entweder Eigentümer oder Nutzungsberechtigter dieses Schiffes oder Bareboat-Charterer⁶ sein muss;
- (b) jedes andere Wasserfahrzeug, an dem die entsprechende Person im Zeitpunkt der Klageerhebung im Hinblick auf den Aktienanteil der Eigentümer oder wirtschaftliche Nutzer ist.

Art. 743 (G XXIV 1995. 285) (1) Für die Partei, gegen die der Beklagte in einem Verfahren eine Widerklage erhebt, sind auch die Zivilgerichte Maltas zuständig.

(2) Die Vorschriften dieses Artikels sind auch für Fälle gemäß Art. 402 anzuwenden.

Art. 744 Die Vorschriften des vorstehenden Artikels gelten auch für eine Gegenklage, selbst wenn diese nicht vor dem Gericht des ersten Verfahrens erhoben wurde. Sofern die Klage des Beklagten mit der Klage des Klägers nach dem in Art. 396 bezeichneten Gründen in Zusammenhang steht, kann sie vor jedem zuständigen Gericht Maltas erhoben sein.

Art. 745 (G XXIV 1995. 286) Im Hinblick auf die Zuständigkeit der verschiedenen Gerichte Maltas nach dem Wohnsitz der Parteien, deren Abwesenheit oder deren Geschäftsunfähigkeit, wie auch für inkorporierte und andere juristische Personen, gelten die nachfolgenden Vorschriften, sofern nicht eine ausschließliche Zuständigkeit eines Gerichts besteht:

- a) Bürger von Malta und alle anderen natürlichen Personen, die in Malta domiziliert, jedoch abwesend sind, gelten als am letzten Wohnsitz in Malta wohnhaft;
- b) jede andere nicht in Malta domizilierte natürliche Person gilt im Falle des Art. 742 Abs. 1, c) und f) als an jenem Ort an wohnhaft, an dem sich das Vermögen befindet, sofern nicht eine ausschließliche Gerichtszuständigkeit für diesen Ort besteht;
- c) ein Minderjähriger unter elterlicher Sorge gilt an jenem Ort als wohnhaft, in dem diese elterliche Sorge ausgeübt wird;

⁴ Engl: Merchant Shipping Act (CAP. 234; malt: Att dwar il-Basimenti Merkantili (KAP. 234).

⁵ action *in personam* („die Person, die es angeht“).

⁶ Charterer ohne Crew und Versorgung.

- d) die Ehefrau gilt am Wohnsitz des Mannes als wohnhaft, sofern sie nicht von ihrem Ehemann gesetzlich getrennt ist oder einen eigenen Wohnsitz errichtet hat;
- e) jede Person unter Vormundschaft oder Pflegschaft gilt als an jenem Ort als wohnhaft, an dem der Vormund oder Pfleger oder einer dieser Personen wohnhaft ist;
- f) eine inkorporierte oder andere juristische Person hat ihren (Wohn-)Sitz an jenem Ort, in dem einer der Repräsentanten dieser juristische Person wohnhaft ist;
- g) jede von einem Anwalt oder Rechtsbeistand vertretene Person, die durch die Person des Vertreters aktiv- und passivlegitimiert ist, gilt für Klagen gegen den Vertreter als an jenem Ort wohnhaft, an dem der Anwalt oder Rechtsbeistand oder einer dieser Vertreter wohnhaft ist;
- h) für eine vakante Erbschaft ist das Gericht des letzten bekannten Aufenthalts des Verstorbenen örtlich zuständig. Ist dieser Aufenthalt unbekannt, ist jenes Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich das Vermögen befindet. Fehlt es an Vermögen, ist das Gericht am Wohnsitz des Klägers örtlich zuständig.

Art. 746 Hängt die Zuständigkeit eines bestimmten Gerichts vom Wert⁷ des Verfahrensgegenstandes ab, sind die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten.

Art. 747 (1) Ein ungewisser oder nicht ermittelbarer Streitwert führt zur Gerichtszuständigkeit ohne Wertbeschränkung.

(2) Folgende Verfahren gelten als solche mit nicht ermittelbarem Streitwert:

- a) Klagen betreffend die Ehre, Vorrecht oder Ansehen;
- b) Klagen auf Vaterschaft, Adoption, Untersagung oder Entmündigung von Irren, geistesschwachen oder geisteskranken Menschen oder Verschwendungssüchtigen; Gleiches gilt für die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers, oder generell für alles, das den Status einer Person betrifft;
- c) Verfahren in welchen sich der Streitwert nicht aus dem Klagebegehren ergibt und sich auch nicht aus den Bestimmungen der folgenden Artikel ermitteln lässt.

Art. 748 Der Wert einer streitbefangenen Sache ermittelt sich aus dem Klagebegehren

- a) wenn die Bezahlung einer bestimmten Summe gefordert wird;
- b) wenn eine Sache gefordert wird, deren Wert sich aus einem verfahrensgegenständlichen Anspruch ergibt oder aus einem Schriftstück, an das beide Parteien gebunden sind oder aus der allgemeinen Kenntnis oder dem Marktwert.

Art. 749 (1) Lässt sich der Wert einer Immobilie nach dem vorstehenden Artikel nicht bestimmen, so gilt als Wert der Netto-Mietwert des letzten Jahres, multipliziert mit 25.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 ist auch anwendbar zum Zwecke der Ermittlung

- a) des Wertes eines Rechts auf dauerhafte Renten, Jahreszinsen oder sonstige jährliche Zahlungen;
- b) des Wertes des Streitgegenstandes in einem Verfahren auf Überprüfung zivilrechtlicher Ansprüche als Folge von Verfall oder Verjährung.

Art. 750 Der Wert eines Rechts auf Rente, Jahreszinsen oder sonstige jährliche Zahlungen, welche zeitlich befristet sind, ermittelt sich aus dem Zahlbetrag für die Restzeit, wobei sich die jeweilige Jahressumme aus dem letzten Jahr ergibt, sofern nichts Anderweitiges festgelegt wurde.

Art. 751 Besteht das Recht nach dem letzten Artikel für die Lebenszeit einer Person oder für unbestimmte Zeit, so ergibt sich der Wert aus den Zahlungen des letzten Jahres, diese multipliziert mit 10.

Art. 752 (G XIV 1995.287) Für Klagen auf Unterhalt ergibt sich der Streitwert aus der begehrten Summe für die Dauer von 5 Jahren.

⁷ Wert hier als Synonym für Streitwert

Art. 753 (1) Bei einer Klage, welche eine Zahlungspflicht betrifft, die in Raten zu bezahlen ist, ermittelt sich der Streitwert aus der Forderung im Hinblick auf die bis zur Klage fälligen Raten.

(2) Betrifft die Klage die Durchsetzung oder die Abänderung eines Anspruchs, ergibt sich der Streitwert aus der vollen Höhe des Anspruchs.

Art. 754 Die Vorschrift in Abs. 2 des vorstehenden Artikels ist auch in dem Fall anzuwenden, in dem der Anspruch durch Rechtsverteidigung abgewendet werden soll. Erklärt sich ein Gericht für unzuständig, entscheidet darüber das entscheidende Gericht.

Art. 755 Für Klagen, welche den Bestand oder die Wirksamkeit eines Mietvertrages oder die Beendigung des Vertrages vor Ablauf der vereinbarten Zeit betreffen, ergibt sich der Streitwert

a) im ersten Fall aus dem gesamten Mietzins im Hinblick auf die beanspruchte Restlaufzeit, und

b) im zweiten Fall aus der gesamten Miete bis zum vereinbarten Ablauf des Vertrages.

Art. 756 (1) Die Vorschrift aus Ziffer b) des vorstehenden Artikels ist auch anwendbar für Räumungsklagen, Rückstandsklagen und sonstige Streitfälle.

(2) Wird eine Räumung nach Ablauf des Vertrages begehrt, ergibt sich der Streitwert aus der Jahresmiete; handelt es sich um eine Jahresmiete für städtischen Wohnraum, welche in Raten zu bezahlen ist, so gilt die Höhe einer Rate.

Art. 757 (1) Wird in Klagen, wie sie in beiden vorstehenden Artikeln bezeichnet sind, nicht behauptet, dass die Miete für eine befristete Zeit vereinbart wurde, ergibt sich der Streitwert aus der Höhe der Zahlung für eine Periode, sofern es sich um städtischen Wohnraum handelt; handelt es sich um ländlichen Wohnraum, so gilt die Jahresmiete.

(2) Behauptet der Beklagte, dass die Miete für eine befristete Zeit vereinbart wurde, und erklärt sich das Gericht deshalb für unzuständig, so ist Artikel 754 im Hinblick auf die Kosten anzuwenden.

Art. 758 (1) In Abrechnungsprozessen über die Verwaltung einer Geldsumme ergibt sich der Streitwert aus der verwalteten Summe.

(2) Betrifft die Verwaltung unbewegliches Vermögen, ergibt sich der Streitwert aus der jährlichen Pachthöhe ohne Abzüge, wobei diese Pachthöhe mit jener Anzahl von Jahren zu multiplizieren ist, welche Gegenstand der Klage sind.

Art. 759 Begehrt der Kläger die Zahlung verschiedener Geldbeträge aus verschiedenen Rechtsgründen, ergibt sich der Streitwert aus dem höchsten Geldbetrag und ohne Rücksicht auf kleinere Geldbeträge.

Art. 760 (1) In Klagen auf Kapital und Zinsen ergibt sich der Streitwert aus der Gesamtsumme des Kapitals und der Zinsen.

(2) Verweigert der Kläger auf Aufforderung des Gericht oder des Beklagten die verstrichene Zeit seit der letzten Verzinsung anzugeben, ergibt sich der Streitwert aus der Berechnung seiner Höhe seit der letzten einvernehmlichen Zahlung.

Art. 761 In Fällen, die von den vorstehenden Artikeln dieses Abschnitts nicht erfasst sind, kann bei ungewissem Streitwert eine Bemessung durch einen Sachverständigen erfolgen oder durch die Erklärung des Klägers, wonach er eine bestimmte Geldsumme an Stelle des Streitgegenstandes zu akzeptieren bereit ist.

Art. 762 (1) Die Wertbemessung in Fällen des vorstehenden Artikels erfolgt nur durch einen einzigen Sachverständigen.

(2) Sofern die Parteien mit der Benennung eines Sachverständigen nicht einverstanden sind, wird er durch das Gericht bestellt.

(3) Der vom Gericht bestellte Sachverständige kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.

(4) Die Wertbemessung durch den Sachverständigen ist nicht anfechtbar.

Art. 763 (G VIII 1990.3) (1) In jenen Fällen, in denen gegen Entscheidungen des Magistratesgerichts von Gozo Berufung eingelegt werden kann und die Festsetzung des Streitwertes nur durch einen Sachverständigen erfolgen kann, hat die Festsetzung aus den Vorschriften des vorstehenden Artikels zu erfolgen. Entschieden wird durch Beschluss des bezeichneten Magistratesgerichts aufgrund eines auch mündlich stellbaren Antrages einer Partei oder beider Parteien, wobei dieser Antrag binnen 6 Werktagen ab der Entscheidung zu erfolgen hat.

(2) Der Sachverständige hat seine Stellungnahme vor dem Geschäftstellenleiter eidlich abzugeben, was in der Stellungnahme zu vermerken ist.

(3) Der Antrag auf Wertfestsetzung kann auch während einer Verhandlung des Falles erfolgen.

(4) Die Versäumnis der Frist der Wertfestsetzung gemäß Abs. 1 bedeutet nicht die Unwirksamkeit der Berufung, sofern das Berufungsgericht den Streitwert selbst festsetzt und das Berufungsgericht gemäß dieser Wertfestsetzung zuständig ist.

Art. 764 Eine Wertfestsetzung durch mehr als einen Sachverständigen, welcher einvernehmlich von beiden Parteien beauftragt wurde, und welche eidlich oder vor dem Geschäftstellenleiter abgegeben wurde, hat zum Zwecke der Vorschriften der Artikel 761 und 763 die gleiche Wirkung wie eine Wertfestsetzung durch einen vom Gericht beauftragten Sachverständigen.

Art. 765 Bei der Streitwertfestsetzung bleiben Früchte, Zuwächse, Schäden oder Zinsen, welche während der Rechtshängigkeit auftreten oder entstehen, außer Betracht.

Art. 766 Die Streitwertfestsetzung zum Zwecke der Feststellung der Gerichtszuständigkeit ist außer für die Kostenbemessung für andere Zwecke unbedeutend.

Art. 767 (G XV 1913.142) Das Vorrecht gemäß Art. 471 c) wird den Parteien, welche auf der Insel Malta leben, im Bezug auf die Gerichte dieser Insel erteilt und den Parteien, die auf den Inseln Gozo oder Comino leben, im Hinblick auf die Gerichte dieser Inseln.

Art. 768 (1) Wenn die Anzahl der Beklagten, die auf der Insel Malta leben, die Anzahl der Beklagten, die auf Gozo oder Comino leben, übersteigt, kann jeder Beklagte, der auf Malta lebt, die Zuständigkeit des Gerichts auf Gozo ablehnen; übersteigt die Anzahl der Beklagten, die auf den Inseln Gozo oder Comino leben, die Anzahl der Beklagten, die auf Malta leben, kann jeder Beklagte, der auf Gozo oder Comino lebt, die Zuständigkeit des Gerichts auf Malta ablehnen.

(2) Wurde die Zuständigkeit eines Gerichts durch eine der Parteien abgelehnt, endet die gerichtliche Zuständigkeit im Hinblick auf alle Parteien.

Art. 769 Ist die Anzahl der Beklagten, welche auf der Insel Malta leben, gleich hoch wie die der Beklagten, welche auf den Inseln Gozo und Comino leben, so endet das *privilegium fori*.

Art. 770 Das *privilegium fori* endet ebenso, wenn das Verfahren eine Verpflichtung betrifft, die nach einer Vereinbarung auf einer bestimmten Insel zu erfüllen ist.

Art. 771 Das *privilegium fori* kann nicht von den Erben nach den Gründen des vorstehenden Artikels beansprucht werden, wenn es nicht auch seinem Rechtsvorgänger zustand.

Art. 772 Auf das *privilegium fori* kann verzichtet werden. Wenn sich niemand darauf beruft, gilt es als verzichtet. Die Säumnis einer Partei bedeutet, dass die Partei das Privileg beansprucht.

Art. 773 Ist ein Gericht in Malta neben den Artikeln 745 b) und h) auch anderweitig zuständig, so besteht diese Zuständigkeit ungeachtet des Ortes, an dem sich die Streitsache in Malta befindet. Betrifft der Streitfall jedoch den Rückerhalt von Hinterlegungen, besteht die Zuständigkeit jenes Gericht, bei dem Gelder oder andere Dinge hinterlegt sind.

Art. 774 (G XXIV 1995.288) Auch ohne Zuständigkeitsrüge hat das Gericht seine Unzuständigkeit von Amts wegen festzustellen.

- a) wenn das Verfahren nicht die Zuständigkeit eines Zivilgerichts von Malta betrifft und der Beklagte es entweder verabsäumt, seine Rechtsverteidigung zu liefern oder er als Abwesender im Verfahren durch einen Pfleger gemäß § 929 vertreten wird, oder
- b) wegen des Streitgegenstandes oder des Streitwertes das Verfahren nicht in die Zuständigkeit des Gerichts fällt, oder
- c) das Verfahren den Rückerhalt von Hinterlegungen betrifft, die bei einem anderen Gericht hinterlegt sind.

In Fällen von b) wird die Unzuständigkeit jedoch nicht *ex officio* durch ein Berufungsgericht ausgesprochen.

Art. 775 (G XXIV 1995. 289) Besteht eine Zuständigkeit für ein bestimmtes Verfahren für zwei oder mehr Gerichte, so obliegt es dem Berufungsgericht darüber zu entscheiden, welches Gericht zuständig sein soll, wobei dafür kein Berufungsverfahren anhängig sein muss.

Art. 776 (G XV 1913. 145) Ist vor dem Berufungsgericht kein Berufungsverfahren im ordentlichen Rechtswegverfahren anhängig, so kann zum Zwecke des vorstehenden Artikels jederzeit ein Antrag an dieses Gericht gerichtet werden, um nach Anhörung der Parteien darüber zu entscheiden, welches Gericht zuständig sein soll.

Art. 777 (G XV 1913. 145) Das für zuständig erklärte Gericht der ersten Instanz ist darüber zu informieren.

Art. 778 (aufgehoben).

Art. 779 (aufgehoben).

Art. 780 – 810

IV. Titel

Über ein neues Verfahren

Art. 811 (G VII 2007.23) Wurde über einen Fall in der zweiten Instanz oder vom Zivilgericht, Erste Abteilung, im Rahmen seiner Verfassungsgerichtsbarkeit entschieden, so kann jede betroffene Person ein neues Verfahren unter Aufhebung des Urteils in folgenden Fällen beantragen:

- (a) wenn das Urteil durch Betrug einer der Parteien zum Nachteil der anderen Partei erlangt wurde;
- (b) wenn die Klageschrift der anderen Partei nicht zugestellt wurde und ungeachtet dieses Unterlassens die andere Partei auch nicht erschienen ist;
- (c) wenn eine der Parteien des Verfahrens nicht prozessfähig war und dieser Einwand nicht erhoben und darüber entschieden wurde;
- (d) wenn die Entscheidung durch ein unzuständiges Gericht im Sinne von Art. 741 (a) ergangen ist und dies nicht gerügt und darüber entschieden wurde;
- (e) wenn die Entscheidung die falsche Anwendung des Gesetzes beinhaltet, wobei zum Zwecke dieses Absatzes eine falsche Gesetzesanwendung nur anzunehmen ist, wenn die Entscheidung, die aufzuheben begehrt wird, nicht mit dem Gesetz in Einklang zu bringen ist und es sich nicht nur um eine Gesetzesauslegung handelt, die in der Entscheidung ausdrücklich behandelt wurde;
- (f) wenn mit der Entscheidung etwas zugesprochen wurde, was mit der Klage nicht begehrt war;
- (g) wenn mit der Entscheidung mehr zugesprochen wurde, als mit der Klage begehrt war;
- (h) wenn die Entscheidung einer früheren Entscheidung in gleicher Sache oder mit den gleichen Parteien widerspricht und dieser Einwand der Rechtskraft noch nicht erhoben und über ihn entschieden wurde;
- (i) wenn das Urteil in sich widersprüchlich ist;
- (j) wenn die Entscheidung sich auf Beweise stützt, die sich in einem späteren Verfahren als falsch herausgestellt haben, ohne dass dies der betroffenen Partei bekannt war;

- (k) wenn nach dem Erlass des Urteils entscheidungserhebliche Dokumente aufgetaucht sind, die vor der Entscheidung nach den gesetzlichen Möglichkeiten nicht vorgelegt werden konnten;
- (l) wenn die Entscheidung auf einem Irrtum bei der Tatsachenermittlung des Falles beruht, wobei ein Irrtum in diesem Sinne nur anzunehmen ist, wenn die Entscheidung auf der Annahme von Tatsachen beruht, die unbestreitbar nicht vorliegen, oder auf dem Nichtvorliegen von Tatsachen beruht, die unbestreitbar vorliegen, und dieser Umstand nicht bereits in der Entscheidung erwogen wurde.

Art. 812 (G IX 1886.101) Ein neues Verfahren kann auch im Hinblick auf einen Fall beantragt werden, der von einem Gericht der ersten Instanz entschieden wurde und einen Fall der materiellen Rechtskraft betrifft. Dies steht aus den Gründen, wie sie im vorstehenden Artikel aufgeführt sind, jeder betroffenen Partei zu, wobei vorausgesetzt ist, dass die Gründe für ein neues Verfahren der Partei erst nach Ablauf der Berufungsfrist zur Kenntnis gelangt sind.

Art. 813 (G IX 1886.101) Ein neues Verfahren wird außer in den in Artikel 811 genannten Gründen nicht gewährt. Es wird auch nicht gewährt, wenn in der gerügten Entscheidung diese Gründe nicht auftauchen und sich die Entscheidung darauf nicht stützt.

Art. 814 (G XXIV 1995.299) Entsprechend den Vorschriften des Abschnitts 2 des zweiten Titels des dritten Buches dieses Gesetzes ist der Antrag auf ein neues Verfahren bei dem Gericht anzubringen, das die gerügte Entscheidung gefällt hat. Über den Antrag entscheiden die gleichen Richter.

Art. 815 (G XXII 2005.63) In der oberen und niederen Gerichtsbarkeit ist der Antrag auf ein neues Verfahren vor dem Gericht der ersten Instanz durch einen eidlichen Antrag zu erheben und vor einem Gericht der zweiten Instanz durch einen Antrag, wobei der Antrag mit der notwendigen Sicherheit gemäß Art. 249 versehen sein muss.

Art. 816 (G XXII 2005.64) In dem Antrag, sei dieser eidlich oder nicht, hat der Kläger die gerügten Entscheidungssätze zu spezifizieren und die Gründe für ein neues Verfahren nach Art. 811 zu bezeichnen. Darüber hinaus hat der Kläger in knapper und klarer Form die Fakten zu jedem dieser Gründe aufzuführen. Ist einer dieser Gründe die falsche Anwendung des Gesetzes, hat der Kläger sich auf jenes Recht zu beziehen, das anzuwenden gewesen wäre.

Art. 817 (aufgehoben).

Art. 818 (G XXIV 1995.303) (1) Die Zeit, in der ein neues Verfahren beantragt werden kann, beträgt drei Monate. Diese Frist läuft

- (a) im Hinblick auf Fälle gemäß Art. 811 (a) und (k) ab dem Tag der Entdeckung des Betruges oder dem Erhalt des Dokuments;
- (b) im Hinblick auf Fälle gemäß (b) ab dem Tag, an dem der Kläger von der Entscheidung erfahren hat;
- (c) im Hinblick auf Fälle gemäß (j), wenn die falschen Beweise vom Kläger selbst vorgebracht wurden und nachträglich so bezeichnet wurden, ab dem Tage ihrer Bezeichnung. Wurden die falschen Beweise von einer anderen Partei vorgebracht und nachträglich oder schon vorher so bezeichnet, ab dem Tage, an dem der Kläger von der so erfolgten Bezeichnung erfahren hat;
- (d) im Hinblick auf alle anderen Fälle, ab dem Datum der gerügten Entscheidung.

(2) Nach Ablauf von vier Jahren seit der ersten Entscheidung kann ein neues Verfahren in keinem Fall mehr beantragt werden.

Art. 819 (G XI 1977.2) (1) Die zeitliche Beschränkung im vorstehenden Artikel ist unabänderbar.

(2) Diese Zeit verläuft unbesehen auch gegenüber Minderjährigen und Behinderten.

Art. 820 (G IX 1886.101) (1) Wurde ein neues Verfahren gewährt, so wird die gerügte Entscheidung aufgehoben und die mündliche Verhandlung und die Wiederaufnahme im Hinblick auf die

Sachverhaltsprüfung am gleichen Tage durchgeführt oder an einem anderen Tag, den das Gericht dafür anberaumt.

(2) Ungeachtet dessen ergeht eine neue Entscheidung aufgrund des Antrages auf ein neues Verfahren.

Art. 821 (G IX 1886.101) Dem Antrag auf ein neues Verfahren kann nur einmal stattgegeben werden, es sei denn, es gibt Gründe, die nach dem ersten Antrag entstanden sind.

Art. 822 (G IX 1886.101) (1) Der Antrag auf ein neues Verfahren ist auch durch einen der Beklagten nutzbar, der in seiner Erwiderung oder in einer vorgerichtlichen Erklärung hierzu sein Einverständnis erklärt hat.

(2) In einem solchen Fall kann der Beklagte sein Verfahren fortführen, ungeachtet dessen, dass der Antragssteller selbst darauf verzichtet hat.

Art. 823 (G XXII 2005.65) (1) Der Antrag auf ein neues Verfahren hindert nicht die Vollstreckung aus dem gerügten Urteil.

(2) Ungeachtet der Vorschriften des Absatzes 1 kann das zur Durchführung eines neuen Verfahrens angerufene Gericht auf Antrag des Antragsstellers gegenüber dem Berufungsgericht oder dem Gericht der ersten Instanz die Vollstreckung aus dem Urteil einstellen, wenn

- (a) mit diesem Antrag genügend Sicherheit geleistet wird und für den Fall der Nichtaufhebung des Urteils auch Sicherheit nach dem Art. 266 (10) geleistet wird; sowie
- (b) es sich für das Gericht als plausibel erweist, dass die Vollstreckung aus dem Urteil wahrscheinlich größeren Schaden verursacht, als dies bei der Einstellung der Vollstreckung für die andere Partei der Fall wäre.

(3) Die Sicherheit gemäß Absatz 2 (a) dient in jedem Fall der Einstellung der Vollstreckung aus einem Urteil, wobei Arrest oder die Festnahme des Schuldners angeordnet wird.

(4) Die Aufnahme des Antrags, mit dem die Einstellung der Vollstreckung aus dem aufzuhebenden Urteil beantragt wird, führt nicht zu einer Vollstreckungsaufhebung, sofern dies nicht vom Gericht angeordnet wird.

(5) Wurde der Vollzug der Entscheidung durch das zur Aufhebung beantragte Urteil angeordnet, sind die Vorschriften der Absätze 2, 3 und 4 nicht anwendbar.

(6) Die Berufung gegen eine Entscheidung, welche die Einstellung der Vollstreckung eines aufzuhebenden Urteils verbietet, bewirkt keine Einstellung der Vollstreckung.

Art. 824 (G IX 1886.101) Gegen eine Entscheidung, die ein neues Verfahren gewährt, ist ein Antrag auf ein neues Verfahren unzulässig.

Art. 825 (G XV 1913.152) (1) Keine Vorschrift dieses Titels hindert das Gericht auf Antrag einer Partei, welcher der anderen Partei zuzustellen ist, eine Entscheidung jederzeit durch Beschluss zu ergänzen oder rechnerisch zu berichtigen.

(2) In gleicher Weise ist das Gericht nicht gehindert, einen Irrtum im Wortlaut der Entscheidung zu berichtigen sowie einen mehrdeutigen Ausdruck zu verändern, welcher eine vom Gericht offensichtlich nicht beabsichtigte Darstellung beinhaltet. Vorausgesetzt ist, dass dies binnen 30 Tagen seit der Entscheidung beantragt wird. Eine Berufungsfrist gegen dieses Urteil, welche nach diesem Gesetz vorgeschrieben ist, beginnt erst ab dem Tage des beantragten Berichtigungsbeschlusses zu laufen.

V Titel

Über die Vollstreckung von Entscheidungen aus Ländern außerhalb Maltas

Art. 825a (G III 2004.42) Vorschriften der Europäischen Union, welche dem Regelungsbereich dieses Titels betreffen und davon abweichen, gehen vor. Die Vorschriften dieses Titels sind nur anwendbar, wenn sie den Vorschriften der Europäischen Union nicht widersprechen oder deren Regelungsbereich nicht berührt ist.

Art. 826 (G XXII 2006.66) Neben den Vorschriften des Gesetzes über britische Entscheidungen (gegenseitige Annerkennung) kann jede durch ein zuständiges Gericht außerhalb Malters ergangene, rechtskräftige Entscheidung durch das zuständige Gericht in Malta in gleicher Weise für vollstreckbar erklärt werden, wie dies für Entscheidungen gilt, die in Malta ergangen sind. Dies erfolgt aufgrund eines Antrags mit dem Inhalt, dass die Vollstreckung einer solchen Entscheidung angeordnet wird.

Art. 827 (G XXIV 1995.305) (1) Die Vorschriften des vorstehenden Artikels gelten nicht:

- (a) wenn die zur Vollstreckbarkeit begehrte Entscheidung unter einem der im Art. 811 genannten Gründe ergangen ist;
- (b) wenn eine Säumnisentscheidung vorliegt und die Parteien nach dem ausländischen Recht nicht säumig waren;
- (c) wenn die Entscheidung eine Anordnung enthält, die dem maltesischen *ordre public* oder dem im Malta gültigen öffentlichen Recht widerspricht.

(2) Zum Zwecke dieses Artikels bleibt es bei der Unzuständigkeit des Entscheidungsgerichts, wenn dieses seine Zuständigkeit aus Gründen des Domizils oder des Aufenthalts einer Partei gemäß Art. 811(d) angenommen hat und sich die Bejahung der Zuständigkeit als unrichtig erweist, es sei denn, die Partei hat sich der Jurisdiktion des Gerichts freiwillig unterworfen.

Art. 828 Die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit einer Entscheidung eines Gerichts außerhalb Maltas ist im öffentlichen Register einzutragen. Mit der Eintragung bewirkt die Entscheidung im Hinblick auf die juristisch anerkannte Schuld das Recht zur Pfändung.

Art. 829 - 910

X. Titel

Über die Gewährung von Prozesskostenhilfe für Klage und Rechtsverteidigung

Art. 911 (G IX 2004.9) (1) Für eine zu erhebende Klage oder die Rechtsverteidigung vor einem in Art. 3 und 4 genannten Gericht oder für die Teilnahme an einem vom Gesetz zwingend vorgeschriebenen Schiedsgerichtsverfahren oder dem Auftreten vor einer sonstigen rechtlichen Behörde, wofür Prozesskostenhilfe durch das Gesetz gewährt wird, ist der Antrag auf Prozesskostenhilfe an das Zivilgericht, Erste. Abteilung, zu richten.

(2) Ungeachtet dessen kann der Antrag auch mündlich vor dem Anwalt für Prozesskostenhilfe⁸ gestellt werden.

(3) Der Beschluss über die Gewährung gilt für alle Gerichte und rechtlichen Behörden, wie sie in Absatz 1 genannt sind.

(4) Der Anwalt für Prozesskostenhilfe erbringt seine sachkundigen Dienste gegenüber Personen, die er als für prozesskostenhilfeberechtigt hält. Vor Gewährung der Prozesskostenhilfe werden alle rechtlichen Schritte vorbereitet und eingebracht, welche dringlich sind. Danach wird wie folgt verfahren:

- (a) der Anwalt für Prozesskostenhilfe bringt einen Antrag beim zuständigen Gericht im eigenen Namen ein, mit dem er die Berechtigung für das Einbringen bestimmter rechtlicher Maßnahmen begehrt. Für eine oder mehrere Personen beantragt er die Gewährung von Prozesskostenhilfe, soweit er die Angelegenheit als dringend erachtet;
- (b) das zuständige Gericht kommt in diesem Falle dem Antrag nach, sofern nicht zwingende Gründe dagegen stehen;
- (c) nachdem die rechtlichen Maßnahmen eingebracht werden konnten, folgt der Anwalt für Prozesskostenhilfe der üblichen Vorgehensweise, die zur Bevollmächtigung eines Rechtsanwalts oder eines rechtlich Bevollmächtigten *ex officio*, wie unter diesem Titel vorgesehen.

⁸ Advocate for Legal Aid

Sofern das Zivilgericht, erste Abteilung, die Prozesskostenhilfe später aufhebt, bleiben die rechtlichen Maßnahmen als wirksam bestehen, welche unter der Prozesskostenhilfe erfolgt sind; es wird jedoch keine Prozesskostenhilfe mehr gewährt. Das Gericht kann anordnen, dass die Person, welcher die Prozesskostenhilfe entzogen wurde, die bisher angefallenen Kosten trägt.

(5) Der für das Justizresort zuständige Minister stellt die notwendigen Mittel für eine ordnungsgemäße Gewährung von Prozesskostenhilfe zur Verfügung.

(6) Der Anwalt für Prozesskostenhilfe und die Bezeichnung als solcher in diesem Gesetz oder in anderen Gesetzen bezeichnet auch andere Rechtsanwälte, öffentlich Bedienstete oder Beamte, die von dem für das Justizresort zuständigen Minister dafür bestellt wurden und unter der Anleitung des Anwalts für Prozesskostenhilfe dessen Angelegenheiten zur Gewährung der Prozesskostenhilfe ausüben.

Art. 912 (G IV 1996.12; L.N. 407,2007) Einem Antrag gemäß Art. 911 kann nicht stattgegeben werden, sofern der Antragssteller nicht im Falle eines Antrags an das Gericht gegenüber dem Geschäftsstellenleiter oder im Falle eines mündlichen Antrags gegenüber dem Anwalt für Prozesskostenhilfe eidlich versichert:

- (a) dass er nach seiner Auffassung vernünftige Gründe hat, als Partei ein Verfahren zu führen, sich dagegen zu verteidigen oder es fortzusetzen; und
- (b) dass er ungeachtet des Streitgegenstandes im Verfahren kein wie auch immer geartetes Vermögen hat, das den Wert von 6.988,12 € oder den vom für das Justizresort zuständigen Minister von Zeit zu Zeit festgesetzten und im Amtsblatt veröffentlichten Wert übersteigt, wobei die Werte des täglichen Bedarfs des Antragsstellers und seiner Familie ungeachtet bleiben; und der auch kein höheres jährliches Einkommen hat als das für eine mindestens 18-jährige Person festgesetzte nationale Mindesteinkommen, oder jenes, das der für das Justizresort zuständige Minister von Zeit zu Zeit festsetzt und im Amtsblatt veröffentlicht.

Bei der Wertermittlung bleibt der Hauptwohnsitz des Antragsstellers außer Betracht, wie auch das unbewegliche und bewegliche Vermögen, das Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens ist. Das gilt selbst dann, wenn dieses Vermögen nicht streitgegenständlich ist, aber die Prozesskostenhilfe dazu begehrt wird.

Bei der Ermittlung des Einkommens ist jenes der letzten zwölf Monate vor dem Antrag auf Prozesskostenhilfe zugrunde zu legen.

Art. 913 (G XI 1980.4) (1) Die Vorschriften des vorausgegangenen Artikels sind nicht anzuwenden auf die Gewährung von Prozesskostenhilfe für eine Person, die die Korrektur oder Löschung einer Registrierung oder die Registrierung selbst für eine Geburt, eine Heirat oder einen Todesfall begehrt.

(2) Wurde eine solche Klage abgewiesen, entzieht das Gericht der berechtigten Person die Prozesskostenhilfe und legt ihr – sofern nicht Gründe entgegenstehen – die Kosten des Verfahrens auf.

Art. 914 (G XXIV 1995.332) (1) Wurde der Antrag schriftlich gestellt, gibt das Zivilgericht, erste Abteilung, den Antrag an den Anwalt für Prozesskostenhilfe ab, welcher den Antrag summarisch unterprüft und dem Zivilgericht, Erste Abteilung, einen Bericht darüber liefert, ob der Antragsteller angemessene Gründe für eine Klage oder eine Rechtsverteidigung hat. Wurde der Antrag mündlich gegenüber dem Anwalt für Prozesskostenhilfe gestellt, erfolgt von ihm sofort die summarische Überprüfung und die Abgabe des Berichts.

Eine solche Überprüfung erübrigt sich, wenn der Antrag auf Prozesskostenhilfe vom Beklagten in der ersten Instanz oder dem Berufungsgegner in der zweiten Instanz gestellt wurde. Ein solcher Beklagter oder Berufungsgegner ist stets zur Rechtsverteidigung mit Prozesskostenhilfe berechtigt, nachdem er eine eidliche Erklärung, wie es im Art. 912 beschrieben ist, abgegeben hat.

(2) Wünscht der Beklagte eine Gegenklage gegen den Kläger zu erheben, hat die vorbezeichnete Überprüfung im Hinblick auf seine Gegenklage zu erfolgen.

(3) Wenn der Anwalt für Prozesskostenhilfe es für notwendig erachtet, Zeugen einzuvernehmen, so beantragt er vor dem Zivilgericht, Erste Abteilung, dass diese Zeugen zum Erscheinen von ihm geladen werden.

(4) Die Vorladung dieser Zeugen erfolgt kostenfrei.

(5) Vor der Einvernahme dieser Zeugen nimmt der Anwalt für Prozesskostenhilfe ihnen den Eid ab.

(6) Erscheint ein ordnungsgemäß geladener Zeuge nicht, geht das Zivilgericht, Erste Abteilung, nach dem entsprechenden schriftlichen Bericht des Anwalts für Prozesskostenhilfe nach den Vorschriften in Art. 575 vor.

Art. 915 (aufgehoben).

Art. 916 (G XXIV 1995.334) Stellt der Anwalt für Prozesskostenhilfe in einem speziellen Fall fest, dass die Überprüfung eine längere Zeit in Anspruch nimmt, so beantragt er dies gegenüber dem Zivilgericht, Erste Abteilung, welches eine Fristverlängerung gewähren wird, wenn dies für notwendig erachtet wird.

Art. 917 (G XXIV 1995.335) Ergeht der Bericht des Anwalts für Prozesskostenhilfe zugunsten des Antragsstellers, so erhält dieser die beantragte Leistung; ergeht der Bericht gegen den Antragssteller, so erfolgt eine Überprüfung durch das Zivilgericht, Erste Abteilung, welches den Parteien die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme gibt, bevor es darüber entscheidet, ob der ablehnende Bericht zu bestätigen oder zurückzuweisen ist und die Prozesskostenhilfe gewährt wird.

Art. 918 (G XXIV 1995.336) Das Zivilgericht, Erste Abteilung, weist der Partei, welcher Prozesskostenhilfe gewährt wurde, den Rechtsanwalt oder Prozessvertreter zu, wie sich dieser aus der Geschäftsordnung gemäß Art. 91 ergibt. Für eine solche Partei ist es zulässig, in begründeten Fällen über den Anwalt für Prozesskostenhilfe zu beantragen, den durch Geschäftsplan zugewiesenen Rechtsanwalt oder Prozessvertreter durch einen anderen Rechtsanwalt oder Prozessvertreter zu ersetzen.

Handelt es sich um eine Partei, die gegen eine Entscheidung der ersten Instanz mittels Prozesskostenhilfe Berufung einlegen kann, kann sie dieses Verfahren mit dem früheren Rechtsanwalt oder Prozessvertreter fortführen.

Art. 919 (G XXIII 1971.46) (1) Einer Partei ist keine Prozesskostenhilfe zu gewähren,

(a) wenn in der gleichen Sache und vor dem gleichen Gericht einer Partei ein Antrag auf Kostenerlass oder sonstiger Begünstigung bereits wegen mangelnder Erfolgsaussicht für ein beabsichtigtes Verfahren abgelehnt wurde;

(b) wenn für die gleiche Klage einer Partei durch das gleiche Gericht die Prozesskostenhilfe bereits mangels Erfolgsaussicht für die beabsichtigte Klage abgelehnt wurde.

(2) Die Vorschriften dieses Artikels gelten so lange, als sich die Umstände seit der Verfahrensabsicht nicht geändert haben.

Art. 920 (G XIII 1971.47) (1) Die Person, der Prozesskostenhilfe für das Verfahren gewährt wurde, ist von der Zahlung aller Gebühren und von Prozesssicherheit befreit; der Kläger sowie der Beklagte, der eine Gegenklage erhebt, soll nach Lage des Falles für den Fall einer Verurteilung eine eidliche Sicherheit⁹ zur Kostentragungspflicht gegenüber der anderen Partei abgeben, wenn sie dazu in der Lage ist.

(2) Trägt die Partei, welche Prozesskostenhilfe erhalten hat, die Verfahrenskosten, so kann die obsiegende Partei nicht in Anspruch genommen werden, die Kosten dem Geschäftsstellenleiter zu erstatten.

Art. 921 (G XXIII 1971.48) Obsiegt eine Partei mit erhaltener Prozesskostenhilfe in einem Verfahren, hat sie aus dem Erhaltenen oder dem aus der Entscheidung erfolgten Versteigerungserlös an beweglichem oder unbeweglichem Eigentum jene Gebühren zu erstatten, welche der Geschäftsstelle, dem Rechtsanwalt oder dem Prozessvertreter sowie gegebenenfalls dem Kläger und Schlichter zustehen. Erstattungsansprüche gegen die zahlungspflichtige Partei bleiben davon unberührt.

⁹ „juratory caution“

Art. 922 (G XXIII 1971.49) (1) Alle rechtlichen Maßnahmen, welche von der Partei mit Prozesskostenhilfe aufgenommen wurden, sind nichtig, wenn sie nicht nach den Vorschriften über die Prozesskostenhilfe erfolgt sind.

(2) Ungeachtet dessen ist es für den Rechtsanwalt, welcher der prozesskostenhilfeberechtigten Partei zugewiesen wurde, zulässig, die Klage in einer von den Prozesskostenhilfe-Vorschriften abweichenden Weise zu erheben, wenn er dies im Interesse seiner Partei für zweckdienlich erachtet. Vorausgesetzt ist dabei, dass die Anträge, welche im Bericht des Anwalts für Prozesskostenhilfe zugelassen wurden, nicht wesentlich geändert werden.

Art. 923 (G XXIV 1995.337) (1) Das Zivilgericht, Erste Abteilung, entzieht einer Person die gewährte Prozesskostenhilfe, wenn sich herausstellt, dass diese Kapital oder Einkommen besitzt, das die Grenze zur Gewährung der Prozesskostenhilfe überschreitet.

(2) Stellt sich heraus, dass die Person dieses Kapital oder Einkommen im Zeitpunkt der Gewährung der Prozesskostenhilfe wissentlich hatte oder dass sich während des Verfahrens wissentlich die finanziellen Umstände verbesserten, so dass sich der Besitz des Kapitals oder das Einkommen die Grenzwerte zur Gewährung der Prozesskostenhilfe überschreiten, und hat diese Person es verabsäumt, das Zivilgericht, Erste Abteilung, davon zu unterrichten, so kann das Gericht diese Person wegen Missachtung des Gerichts verurteilen.

Eine Verurteilung wegen Missachtung des Gerichts erfolgt durch das bezeichnete Gericht nicht, wenn die Person sich wegen Meineids gerichtlich verantworten muss, das bezeichnete Gericht die sofortige Festnahme angeordnet hat und eine Abschrift dieser Maßnahmen unverzüglich über die Geschäftsstelle an das Magistratsgericht leitet, damit das gesetzliche Verfahren eingeleitet wird.

(3) Das Zivilgericht, Erste Abteilung, entzieht die Prozesskostenhilfe.

(4) In allen Fällen, in denen dem Antragssteller die Prozesskostenhilfe entzogen wurde, ist dieser persönlich für die Kosten des Verfahrens haftbar, wie er ohne Gewährung der Prozesskostenhilfe haftbar gewesen wäre.

Art. 924 (G XXIV 1995.338) Wenn der Rechtsanwalt oder Prozessvertreter, welcher der prozesskostenhilfeberechtigten Person zugewiesen wurde, ohne rechtlichen Grund die Aufnahme oder Fortführung des Falles verweigert, so kann das Zivilgericht, Erste Abteilung, diesen Rechtsanwalt oder Prozessvertreter zur Bezahlung der notwendigen Auslagen für das Verfahren verurteilen oder ihn zur Vermeidung eines Berufsverbotes bis zu einem Monat anweisen, das Verfahren aufzunehmen oder fortzusetzen.

Art. 925 (G VII 2007.25) (1) Der Rechtsanwalt oder Prozessvertreter, welcher der prozesskostenhilfeberechtigten Person zugewiesen wurde, hat:

- (a) im besten Interesse der prozesskostenhilfeberechtigten Person zu handeln und darf keinerlei Zahlung von dieser Partei verlangen;
- (b) bei Gericht zu erscheinen, wenn der Fall dieser prozesskostenhilfeberechtigten Person aufgerufen wird;
- (c) die notwendigen Schriftsätze und erforderlichen Mitteilungen zur Akte zu geben, Anträge, Antworten, Mitteilungen, Bitten und sonstige schriftliche Anträge einzubringen, wie dies nach den Umständen erforderlich ist.

(2) Der Rechtsanwalt oder Prozessvertreter bleibt für den ihm zugewiesenen Fall wie vorbeschrieben verantwortlich, bis dieser endgültig erledigt ist, auch wenn der Zeitraum seiner Bestellung abgelaufen ist.

Art. 926 (G VII 2007.26) Gesellschaften, die nach dem Gesellschaftsgesetz registriert sind, erhalten keine Prozesskostenhilfe.

Art. 927 (aufgehoben).

Art. 928 (aufgehoben).

XA. Titel

Über Prozesskostenhilfe (Grenzüberschreitende Streitigkeiten)

Art. 928A (L.N. 342 von 2005) Zum Zwecke dieses Titels bedeutet:

„Grenzüberschreitende Streitigkeiten“ eine Streitigkeit, in der jene Partei, die Prozesskostenhilfe beantragt, nach dem Inhalt der Vorschrift des Art. 59 der Verordnung (EC) Nr. 44/2001 in einem Mitgliedsstaat außer Maltas domiziliert ist oder ständig wohnhaft ist und wo die Entscheidung für vollstreckbar erklärt werden soll;

„Richtlinie“ sind die Vorschriften der Richtlinie 2002/8/EC vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Justizzugangs bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten zum Zwecke der Einhaltung von Mindestvorschriften im Hinblick auf Prozesskostenhilfe solcher Fälle;

„Mitgliedsstaat“ ist jeder Staat, wie er in der Definition „des Vertrages“ gemäß Art. 2 (1) des Gesetzes über die Europäische Union bezeichnet ist, mit Ausnahme Dänemarks.

Art. 928B (L.N. 342 von 2005) (1) Prozesskostenhilfe wird Antragsstellern von grenzüberschreitenden Streitigkeiten gewährt, welche teilweise oder ganz aufgrund ihrer Einkommenssituation nicht in der Lage sind, die Kosten des Verfahrens zu tragen.

(2) Antragssteller, welche in einem Mitgliedsstaat außerhalb Maltas Prozesskostenhilfe für ein Verfahren vor einem Gericht in diesem Staat erhalten haben, sind berechtigt, Prozesskostenhilfe in Malta zu erhalten, wenn die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung in Malta begehrt wird.

(3) Die Prozesskostenhilfe umfasst:

- (a) vorgerichtliche Beratung mit dem Ziel eines Vergleichs vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens;
- (b) rechtlichen Beistand und Vertretung vor Gericht, auch in Rechtsmittelverfahren, mit oder ohne Verfahrenskosten des Berechtigten;
- (c) die Kosten der Gegenpartei, wenn der Berechtigte den Fall verloren hat und er zur Kostentragung im Land seines Domizils oder seines Wohnsitzes in einem Mitgliedsstaat des Gerichts dazu verpflichtet wäre;
- (d) die Vollstreckung in einem anderen Mitgliedsstaat;
- (e) außergerichtliche Verfahren nach den Bedingungen, wie sie in der Richtlinie genannt sind, wenn das rechtliche Erfordernis für die Parteien zu deren Wahrnehmung besteht oder wenn dies den Streitparteien durch das Gericht aufgegeben wurde.

(4) Ist das Gericht in Malta, wird die Prozesskostenhilfe gewährt oder verweigert; ist das Gericht außerhalb Maltas, erfolgt dies durch die zuständige Behörde des Mitgliedsstaats.

(5) Ungeachtet der Vorschrift des Abs. 4 darf Antragstellern Prozesskostenhilfe nicht verweigert werden, wenn sie nachweisen, dass sie die Verfahrenskosten nicht tragen können, weil die Lebenshaltungskosten im Mitgliedsstaat des Domizils oder des ständigen Wohnsitzes zu jenen des Gerichtsstaates differieren.

Art. 928C (L.N. 342 von 2005) Zum Zwecke der Richtlinie ist die zuständige Behörde in Malta der Anwalt für Prozesskostenhilfe, wie in Artikel 911 Abs. 6 definiert.

Art. 928D (L.N. 342 von 2005) Es ist Aufgabe der zuständigen Behörde:

- (a) für Anträge auf Prozesskostenhilfe als Empfangs- und Übermittlungsbehörde zu handeln;
- (b) dem Antragssteller Hilfestellung zu leisten, damit den Anträgen die notwendigen Dokumente beigelegt sind, um über den Antrag entscheiden zu können;
- (c) als Übermittlungsbehörde zu fungieren, indem dem Antragssteller Hilfestellung geleistet wird für die Übersetzung seines Antrages und der notwendigen Dokumente, wenn der Antrag den Behörden eines anderen Mitgliedstaates zu übermitteln ist;
- (d) als Empfangsbehörde zu fungieren, um die wirtschaftliche Situation einer Person im Lichte der Vorschriften des Artikel 912 zu beurteilen, inklusive der Mittel derjenigen Personen, die vom Antragssteller finanziell abhängig sind;
- (e) die Prozesskostenhilfe zu gewähren oder abzulehnen;

- (f) bei der Entscheidung über die Gewährung von Prozesskostenhilfe ungeachtet der Ziffer (d) die Bedeutung des Einzelfalls des Antragsstellers zu beachten, unter Inrechnungstellung des Falles, wenn der Antragssteller Ersatz für die Beschädigung seines Ansehens verlangt, ohne materiellen oder finanziellen Schaden davongetragen zu haben, oder wenn der Antragssteller eine Klage direkt aus seinem Gewerbebetrieb oder seiner selbstständigen Tätigkeit anstrebt;
- (g) den Antragssteller über den Verlauf seines Antrages zu informieren und die Gründe anzugeben, wenn sein Antrag ganz oder zum Teil abgewiesen wurde;
- (h) zu entscheiden, ob der Begünstigte von Prozesskostenhilfe den gewährten Betrag ganz oder zum Teil zurückerstatten muss, wenn sich seine finanzielle Situation entscheidend geändert hat oder die Gewährung aufgrund ungenauer Informationen des Begünstigten erfolgte, sodass eine fällige Rückerstattung einzufordern ist.

Art. 928E (L. N. 342 von 2005) (1) Anträge für Prozesskostenhilfe von Personen, die in Malta domiziliert oder ständig wohnhaft sind, werden weitergereicht, entweder

- (a) an die zuständige Behörde in Malta, hier bezeichnet als die „Übermittlungsbehörde“ oder
- (b) an die zuständige Behörde eines Mitgliedsstaates, hier bezeichnet als „Empfangsbehörde“, in welchem sich das Gericht befindet oder wo die Entscheidung für vollstreckbar erklärt werden soll.

(2) Anträge auf Prozesskostenhilfe sind als Formblätter auszufüllen, wie sie der für das Justizresort zuständige Minister im Amtsblatt veröffentlicht.

(3) Die zuständige Behörde in Malta kann die Weiterleitung eines Antrages an die Empfangsbehörde eines anderen Mitgliedsstaats verweigern, wenn offenkundig ist, dass:

- a) er unbegründet ist, oder
- b) außerhalb des Rahmens der Richtlinie liegt.

Wenn der Antrag auf Weiterleitung ganz oder teilweise abgelehnt wurde, sind die Gründe für die Ablehnung bekannt zu geben und die Vorschriften des Art. 917 sind anwendbar.

(4) Ungeachtet des Absatzes 3 hat die zuständige Behörde in Malta, die einen Antrag auf Prozesskostenhilfe im Bezug auf ein Verfahren erhält, das in einem Mitgliedsstaat außerhalb Maltas durchzuführen ist, den Antrag an die zuständige Empfangsbehörde des anderen Mitgliedsstaates innerhalb von 15 Tagen des Empfangs weiterzuleiten, wobei der Antrag in eine der Sprachen des Mitgliedsstaats der zuständigen Empfangsbehörde zu übersetzen ist und auch die notwendigen Begleitdokumente in eine dieser Sprachen zu übersetzen sind.

(5) Die Antragssteller für Prozesskostenhilfe sind über den Sachstand ihres Antrages vollständig zu informieren.

(6) Verweigert die zuständige Behörde in Malta Prozesskostenhilfe, so ist der Antragssteller über die Zurückweisungsgründe zu informieren, wobei die Vorschriften des Art. 917 zur Anwendung kommen.

Art. 928F (L. N. 342 von 2005) (1) Wurde Prozesskostenhilfe durch die zuständige Behörde in Malta als Empfangsbehörde gewährt, so werden folgende Kosten damit abgedeckt:

- (a) für das Dolmetschen;
- (b) die Übersetzung von Dokumenten, welche vom Gericht oder der zuständigen Behörde benötigt werden und dem Berechtigten auszuhändigen sind, soweit dies für die Beschlussfassung notwendig ist;
- (c) Reisekosten, die vom Antragssteller getragen werden, weil die Anwesenheit jener Person, die mit dem Vortrag des Falles des Antragsstellers befasst ist, bei Gericht notwendig ist und das Gericht feststellt, dass die Person nicht anderweitig gehört werden kann.

(2) Wird Prozesskostenhilfe durch die zuständige Behörde in Malta als Übermittlungsbehörde gewährt, so umfasst sie folgende Kosten:

- (a) die Kosten im Bezug auf die Vertretung durch einen Rechtsanwalt vor Ort oder einer anderen Person, die zur rechtlichen Beratung berechtigt ist, soweit diese bei der zuständigen Behörde angefallen sind, bis der Antrag auf Prozesskostenhilfe im Mitgliedsstaat, in dem sich das Gericht befindet, angekommen ist;
- (b) die Übersetzung des Antrages und der notwendigen beigefügten Dokumente, soweit der Antrag an die Behörden jenes Mitgliedsstaates weitergeleitet wurde, in dem sich das Gericht befindet.

Art. 928G (L. N. 342 von 2005) Kosten, welche mit der Übersetzung des Antrages und der notwendigen Dokumente im Zusammenhang stehen und durch die zuständige Behörde veranlasst wurden, weil eine Person, die in Malta domiziliert oder ständig wohnhaft ist, einen Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt hat, sind an die zuständige Behörde zurückzuerstatten, wenn der Antrag durch die zuständige Behörde eines Mitgliedsstaates, in dem sich das Gericht befindet, zurückgewiesen wird.

Art. 928H (L. N. 342 von 2005) Dokumente, welche durch die zuständige Behörde übermittelt wurden, bedürfen keiner Beglaubigung oder ähnlicher Formalitäten.

Art. 929 – 1009B